



Sitzung vom 19. August 2025

BESCHLUSS NR. 320 / Z3.01.00

Gegenseitige Stellvertretung der Zivilstandsämter Dübendorf und Uster Delegation der Ernennungskompetenz Genehmigung

Ausgangslage

Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der Coronapandemie wurde im Jahr 2020 zwischen den Zivilstandsämtern Dübendorf und Uster eine gegenseitige und unbefristete Stellvertretung beschlossen.

Die personellen Wechsel zwischen 2020 und 2022 bedingten den Erlass eines neuen Stadtratsbeschlusses im Jahre 2022, um diese namentlich nachzuvollziehen. Im September 2025 wird nun nur noch ein Drittel der im Jahre 2022 erwähnten Mitarbeitenden im Zivilstandsamt Uster tätig sein.

Die gegenseitigen Stellvertretungen sollen weiterhin bei entsprechendem Bedarf gewährleisten, dass in Ausnahmesituationen (Krankheit, Unfall, Vakanzen usw.) Beurkundungen stattfinden und der Betrieb der beiden Zivilstandsämter bestmöglich aufrechterhalten werden kann.

Gestützt auf § 7 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1) kann mit der Zustimmung des Stadtrates eines anderen Zivilstandskreises eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter dieses Amtes als Urkundsperson ernannt werden.

Gemäss Art. 36 Abs. 1 Gemeindeordnung kann der Stadtrat gewisse Aufgaben an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Um den Prozess für die gegenseitige Stellvertretung zu vereinfachen, sollen die Stadträte der Zivilstandsämter Dübendorf und Uster der unbestimmten und unbefristeten gegenseitigen Stellvertretung zustimmen (Delegation der namentlichen Ernennungen an die jeweiligen Amtsleitungen).

Bei personellen Wechseln auf den Zivilstandsämtern sollen neu die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter der beiden Ämter ermächtigt sein, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter – unter Voraussetzung der Wählbarkeit – selbst zu ernennen.

Das Vorgehen wurde mit dem kantonalen Gemeindeamt (Abteilung Zivilstandswesen) abgesprochen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat stimmt der unbestimmten und unbefristeten gegenseitigen Stellvertretung der Zivilstandsämter Dübendorf und Uster zu.
2. Die namentliche Ernennung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Zivilstandsamt Dübendorf wird an die Leitung des Zivilstandsamtes Uster delegiert.
3. Der Stadtrat stimmt der vorgesehenen Ernennung der Mitarbeitenden des Zivilstandsamtes Uster als Urkundspersonen im Zivilstandsamt Dübendorf – unter Voraussetzung der Wählbarkeit – zu.
4. Der Stundenansatz für die Verrechnung der Stellvertretung wird auf 120 Franken festgelegt. Allfällige Spesen werden separat in Rechnung gestellt. Die Kilometerentschädigung zwischen den Zivilstandskreisen wird auf Fr. 0.70 pro Kilometer festgesetzt.
5. Die weiteren Einzelheiten werden jeweils fallweise direkt zwischen den Leitungen der beiden Zivilstandsämter geregelt.



6. Mitteilung als Protokollauszug an
- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, Markus Stoll, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
 - Stadt Dübendorf, Stadtrat, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
 - Abteilung Sicherheit, LG Zivilstandsamt
 - Andrea Roggensinger, Stadt Dübendorf, Leiterin Zivilstandsamt, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (durch die Abteilung Sicherheit)

öffentlich